

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0365/19	Datum 22.08.2019
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	10.09.2019	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.09.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	24.09.2019	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	25.09.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und regionale Entwicklung	26.09.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	10.10.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	15.10.2019	öffentlich	Beratung
Gesundheits- und Sozialausschuss	16.10.2019	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	22.10.2019	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	24.10.2019	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss (Stellenplan)	25.10.2019	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.11.2019/	öffentlich	Beratung
(Haushaltsberatung)	16.11.2019		
Stadtrat (Sondersitzung)	09.12.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Haushaltsplan 2020

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 und den Anlagen,
2. die Budgets und Deckungskreise,
3. das Investitionsprogramm 2020 – 2023,
4. den Stellenplan 2020

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	2102	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2020	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer: Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführender Fachbereich 02	Sachbearbeiter Frau Holfeld Frau Barth Herr Erxleben	Unterschrift Fachbereichsleiterin Frau Behrendt
----------------------------------	---------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Verantwortlicher Bürgermeister/Beigeordneter II	Unterschrift Herr Zimmermann
----------------------------------------------------	---------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2020
-----------------------------------	------------

Begründung:**1 Haushalt 2020****1.1 Einführung**

Gem. § 100 Abs. 1 und 2 KVG LSA, in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) in seiner Sitzung am 10.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen (DS0424/18, Beschluss - Nr. 2320-063(VI)18). Die Genehmigung vom Landesverwaltungsamt erfolgte mit Schreiben vom 18.01.2019 (Aktenzeichen 206.4.1-10402-md-hh2019).

Am 15.03.2019 erging an alle Organisationseinheiten eine detaillierte OB-Verfügung zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2020. Darin wurde ausdrücklich verfügt, dass die für 2019 angemeldeten Mittel für 2020 bis 2023 linear fortzuführen sind. Ertragsminderungen bzw. Aufwandserhöhungen in den Budgets sowie bei den Deckungskreisen sind zu kompensieren. Zusätzliche Mittelanmeldungen werden nur auf Grundlage von SR-Beschlüssen, gesetzlichen oder vertraglichen Veränderungen und mit Unterschrift des Beigeordneten bzw. Oberbürgermeister durch den Fachbereich Finanzservice (FB 02) angenommen.

1.2 Förmliche Haushaltsvermerke

Folgende förmliche Haushaltsvermerke zu erklärten investiven und konsumtiven Deckungsfähigkeiten gem. §§ 17 und 18 KomHVO LSA sind zu berücksichtigen.

1.2.1 Haushaltsvermerke aus der Verwaltungstätigkeit

Mehrerträge/Mehreinzahlungen von Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen, Beteiligungen berechtigen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen für verbundene Unternehmen, Beteiligungen sowie für den Querverbund MVB SWM (BgA).

1.2.2 Haushaltsvermerke aus der Investitionstätigkeit

Im Haushaltsjahr 2020 wird die unechte Deckungsfähigkeit der Mehreinzahlungen der Investitionsnummer „I102123007 FB 23: Allg. Grundvermögen Grunderwerb/-verkauf“ zugunsten von Mehrauszahlungen derselben Investitionsnummer erklärt.

Außerdem werden die investitionsübergreifende Deckungsfähigkeit für die Aus- und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit der Investitionsmaßnahmen der Städtebauförderung erklärt. Hierzu wurde der investive Deckungskreis „IDKSTÄDTEBAU“ – Invest-DK Städtebau“ eingerichtet.

Gleiches gilt für die vier Investitionsmaßnahmen – „I126166028 – Ersatzneubau Strombrückenzug über Zollelbe und Alte Elbe“, „I126166029 – Sanierung der Neuen Strombrücke“, „I126166030 – Anna-Ebert-Brücke“ und „I126166031 – Umbau der Zollbrücke“ für die der Deckungskreis „IDKEL-BBRÜCKEN“ eingerichtet wurde.

1.2.3 Haushaltsvermerke aus der Finanzierungstätigkeit

Für mögliche Umschuldungen in den Deckungskreisen der kurz-, mittel- und langfristigen Investitionskredite IKREDIT_KF, IKREDIT_MF und IKREDIT_LF wird mit dem Haushaltsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt.

1.2.4 konsumtive und investive Haushaltsvermerke

Darüber hinaus werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 c) und § 18 Abs. 4 KomHVO LSA erklärt.

Des Weiteren wird speziell für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 die einseitige Deckungsfähigkeit für Maßnahmen (K01, K05 – K08 und K10) aus dem Maßnahmenplan Hochwasser (DS0374/13, Beschluss-Nr. 1934-67(V)13) erklärt.

1.3 Gesamtschätzung des Ergebnisplanes

1.3.1 Erträge

Im Ergebnisplan werden die ordentlichen und außerordentlichen Erträge vollständig abgebildet. Die Zahlenvergleiche beziehen sich auf die Veranschlagungen in der Drucksache zum Haushaltsplan 2019 für 2020 und der aktuellen Veranschlagung 2020.

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern und ähnliche Abgaben (Sachkontengruppe 4011 - 4053) betragen 269.659.100 EUR für das Haushaltsjahr 2020. Daraus ergeben sich gegenüber der Veranschlagung 2020 alt (274.179.400 EUR) Mindererträge in Höhe von 4.520.300 EUR.

Grundlage für die Veranschlagung im Haushaltsjahr 2020 bildet die Steuerschätzung vom Mai 2019. Die prognostizierten Steuereinnahmen werden um 6,8 Mio. EUR geringer ausfallen. Hingegen ergibt sich ein Mehrertrag aus den Mauterträgen in Höhe von 1,6 Mio. EUR.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die Position der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (Sachkontengruppe 4111 – 4193) sind mit 270.953.020 EUR geplant. Gegenüber dem alten Planansatz für 2020 (275.870.384 EUR) vermindern sich diese Erträge um 4.917.364 EUR. Die Ursache erklärt sich überwiegend mit dem Rückgang von Bedarfsgemeinschaften/Leistungsempfänger bei den Kosten für Unterkunft und Heizung (nach SGB II) und der damit verbundenen rückläufigen Erstattung sowie der veränderten Zuweisung des Landes für den Städtebau (nachfolgend weitere Ausführungen).

Die Veranschlagung der Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz für das Haushaltsjahr 2020 bildet das 4. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleiches (GVbl.2/2017), die Festsetzung 2019 und die vorläufigen Steuerkraftmesszahlen 2018 für den Finanzausgleich 2020. Die endgültigen Bemessungsgrundlagen sowie ein Orientierungsdatenerlass liegen noch nicht vor.

Für die in den Jahren 2017 - 2021 festgeschriebene FAG-Masse bestehen grundsätzlich hinsichtlich der zu erwartenden Zuweisungen Unwägbarkeiten wegen sich verändernder Bemessungsgrundlagen. Diese werden im 1. Orientierungsdatenerlass (ODE) voraussichtlich nicht vor September veröffentlicht. Nach derzeitigem Erkenntnisstand können in den Positionen Auftragskostenerstattung nach § 4 FAG und Schlüsselzuweisungen nach § 12 FAG Mehrerträge erwartet werden, wobei nach den vorläufigen Steuerkraftmesszahlen (SKMZ) mit einem Ertragsrisiko bei den Schlüsselzuweisungen zu rechnen ist. Deren Höhe wird maßgeblich durch die relative Steuerkraft bestimmt.

Im Deckungskreis Kinderförderungsgesetz (DKKiFöG) gehen die ursprünglich geplanten Zuweisungen des Landes um 3.727.500 EUR auf 48.441.500 EUR zurück. Gründe dafür sind die ehemals prognostisch errechneten Ertragssteigerungen in Bezug der ausstehenden KiFöG-Novellierung. Dagegen steigen die Zuweisungen für die Geschwisterstaffelung um 1.564.800 EUR auf 3.026.300 EUR an, Grund dafür ist das Inkrafttreten des 5. Änderungsgesetz zum KiFöG LSA. Auch die Rückzahlungen von Zuwendungen steigen um 1.338.200 EUR auf 2.500.000 EUR, da es entgegen der ursprünglichen Planung zu keinen nennenswerten Fortschritten in Richtung LEQ- Vereinbarungen gekommen ist.

Die Leistungsbeteiligung für die Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende sinkt um 3.684.000 EUR auf 26.570.000 EUR, aufgrund rückläufiger Fallzahlen.

Im Deckungskreis Städtebau ändern sich die Zuweisungen für den Städtebau vom Land von

9.723.300 EUR auf 8.235.600 EUR. Diese Änderung begründet sich durch die übernommenen verminderten Bewilligungen des Programmjahres 2018 dies hat ebenso Auswirkungen im Bereich der Transferaufwendungen im Deckungskreis Städtebau. Insgesamt steigt folglich die Ergebnisbelastung des Haushaltes um 140.000 EUR an.

Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge (Sachkontengruppe 4211 – 4291) betragen 6.024.200 EUR (alt: 4.686.694 EUR).

Im Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz (DKUDUVG) erhöhen sich die Erträge aus übergebenen Unterhaltsansprüchen um 1.252.442 EUR, da aufgrund der Änderungen des gesetzlichen Leistungsanspruches im Unterhaltsvorschuss mehr Unterhaltsverpflichtete Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse haben.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (Sachkontengruppe 4311 – 4321) haben einen Umfang von 30.421.700 EUR (alt: 31.707.300 EUR).

Die Benutzungsgebühren bzw. Kostenbeiträge im DKKiFöG fallen 2020 um 1.131.400 EUR auf 12.427.000 EUR zurück. Grund ist die Einführung der neuen Landesstaffelung im Rahmen des 5. Änderungsgesetzes KiFöG LSA. Demnach ist entgegen der Vorjahre, nur ein Nichtschulgeschwisterkind beitragspflichtig. Dieser Tatbestand entlastet die Eltern, führt aber zur Verringerung der Erhebung von Kostenbeiträgen.

Mindererträge in Höhe von 368.200 EUR entstehen bei den Benutzungsgebühren in den Unterkünften aufgrund des weiteren Rückganges von Asylbewerbern.

Die sonstigen Verwaltungsgebühren erhöhen sich von 4.820.700 EUR auf 5.083.700 EUR. Grund hierfür ist unter anderem die Erhöhung der Erträge für die Erteilung von Baugenehmigungen im Bauordnungsamt um 318.000 EUR (die im direktem Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Sachverständige und Gutachter wurden ebenfalls um 300.000 EUR erhöht). Im Tiefbauamt wurden die Erträge für Sondernutzungserlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen um 55.000 EUR geringer eingeschätzt, die Mindererträge wurden mit Mehrerträgen im Sachkonto Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte innerhalb des Teilbudgets ausgeglichen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Dieser Bereich (Sachkontengruppe 4411 – 4488) hat einen Umfang von 68.361.315 EUR (alt: 67.944.645 EUR). Es ergibt sich in Summe ein Mehrertrag in Höhe von 416.670 EUR, der sich im Wesentlichen aus der erhöhten Kostenerstattung vom Land nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ergibt.

Die Mehrerträge des Landes aufgrund Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes betragen insgesamt 2.559.607 EUR.

Dem stehen Mindererträge des Landes nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) aufgrund des weiteren Rückganges von Asylbewerbern in Höhe von 2.133.400 EUR gegenüber.

Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge (Sachkontengruppe 4511 – 4591) haben einen Gesamtumfang in Höhe von 56.397.825 EUR (alt 48.949.385 EUR).

Darin sind für das Haushaltsjahr 2020 als größte Position Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen des Anlagevermögens in Höhe von insgesamt 34.742.825 EUR enthalten (siehe 1.6).

Weitere relevante Positionen sind u. a. die Verwarn- und Bußgelder (z. B. aus dem ruhenden und fließenden Verkehr und sonstigen Ordnungswidrigkeiten) in Höhe von 3.015.000 EUR sowie Erträge aus Konzessionsabgaben 9.692.200 EUR.

Andere sonstige ordentliche Erträge reduzieren sich im Teilbudget des Amtes 50 aufgrund einer Projekt- und damit verbundenen Zuweisungsverschiebung im HHJ 2020 um 686.100 EUR.

Finanzerträge

Die Finanzerträge (Sachkontengruppe 4610 – 4691) haben einen Gesamtumfang von 31.807.800 EUR (alt: 23.869.300 EUR). Zu den Finanzerträgen zählen Zinserträge sowie Gewinnbeteiligungen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Erträge dargestellt:

- in EUR -

Ergebnisplanposition	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Steuern und ähnliche Abgaben	266.545.100	269.659.100	278.362.900	286.602.000	294.808.600
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	277.681.736	270.953.020	269.216.720	265.313.420	261.770.120
Sonstige Transfererträge	4.686.694	6.024.200	5.964.200	5.964.200	5.964.200
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	31.853.800	30.421.700	30.478.200	30.676.900	30.675.400
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen	69.746.443	68.361.315	68.009.915	67.608.015	67.558.715
Sonstige ordentliche Erträge	47.555.531	56.397.825	58.132.225	59.783.210	55.474.418
Finanzerträge	25.961.917	31.807.800	31.550.600	31.206.200	31.033.100
Gesamt ordentliche Erträge	724.031.221	733.624.960	741.714.760	747.153.945	747.284.553

1.3.2 Aufwendungen

Im Ergebnisplan werden die ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen vollständig abgebildet. Die Zahlenvergleiche beziehen sich auf die Veranschlagungen in der Drucksache zum Haushaltsplan 2019 für 2020 und der aktuellen Veranschlagung 2020.

Personal- und Versorgungsaufwendungen / Stellenplan

Die Personalaufwendungen (Sachkontengruppe 5011 – 5171) aller Organisationseinheiten inklusive der Versorgungsaufwendungen für Beamte betragen insgesamt 170.792.500 EUR (alt: 163.028.511 EUR). Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen um 7.763.989 EUR angestiegen. Der Planung liegen 3.159,25 Personalstellen zu Grunde.

In der aktuellen Planung ist im Deckungskreis Personalkosten (DKPK) ein Bedarf in Höhe von 168.815.350 EUR (alt: 161.232.861 EUR) veranschlagt. Die Erhöhung der angemeldeten Personalkosten liegt u. a. darin begründet:

- Besoldungserhöhungen für das HHJ 2020 (+ 3,2 %),
- Tarifsteigerungen für das HHJ 2020 (+ 0,88 %),
- Erhöhung der Umlage der Beamtenversorgung von 44 % auf 48 %,
- Änderung des Altersfaktors für die Beamten ab dem Jahr 2018,

- Mehrbedarf durch neue Stellen und
- Stufensteigerungen.

Bei der Planung wurde eine mögliche Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung nicht berücksichtigt, da zum jetzigen Zeitpunkt hierzu noch keine gesetzlichen Grundlagen (jährlich neue Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung) vorliegen.

Im III. Quartal 2020 wird geprüft, inwiefern die geplanten Mittel für 2020 bis zum Jahresende 31.12.2020 auskömmlich sind. Eine eventuelle gesamtstädtische Nachsteuerung der Mittel wird in diesem Zusammenhang geprüft.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Sachkontengruppe 5211 - 5291) betragen 34.482.838 EUR (alt: 34.744.578 EUR).

Hierin enthalten sind u. a. die Aufwendungen für Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens im Rahmen des Städtebaus (DKSTÄDTEBAU). Der Ansatz hat sich von 1.993.000 EUR auf 1.109.100 EUR verringert. Grund hierfür sind Ablehnungen von Zuwendungen im Förderprogramm „Stadtumbau Aufwertung“.

Eine Steigerung um 509.300 EUR ist bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen innerhalb des DKKiFöGs zu verzeichnen. Gründe liegen in der steigenden Beantragung von zeitlich unabweisbaren konsumtiven Baumaßnahmen durch die Einrichtungsträger.

Transferaufwendungen, Umlagen

Die Transferaufwendungen (Sachkontengruppe 5310 – 5391) werden in Höhe von 296.037.896 EUR berücksichtigt (alt: 295.496.328 EUR).

In den Kindertageseinrichtungen sinken die Zuschüsse für die kommunalen Kitas um 1.186.600 EUR. Hier fehlte es zunächst an Erfahrungs- und Vergleichswerten, für die Haushaltsplanung 2020 erfolgten entsprechende Anpassungen.

Im Deckungskreis Soziales kommt es in einzelnen Leistungsbereichen nach dem AsylbLG aufgrund weiterer rückläufiger Fallzahlen zu verminderten Aufwendungen. So verringern sich die Leistungen nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) insgesamt um 570.000 EUR auf 1.650.000 EUR, die Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (Geldleistungen/Taschengeld) um 680.000 EUR auf 1.020.000 EUR und die Leistungen nach § 4 AsylbLG (Leistungen bei Krankheit) um 1.050.000 EUR auf 1.950.000 EUR. Weitere Abweichungen und Verschiebungen ergeben sich hier aufgrund der neuen Haushaltssystematik und der damit geforderten Trennung ab dem HHJ 2020 von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Sonstige soziale Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz steigen aufgrund der erfolgten Gesetzesänderung um 1.079.828 EUR im HHJ 2020 an.

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung kommt es aufgrund steigender Fallzahlen sowie Entgelten im Leistungsbereich nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) zu Mehraufwendungen in Höhe von 1.470.000 EUR.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Sachkontengruppe 5411 – 5493) werden in Höhe von 168.962.557 EUR veranschlagt (alt: 170.390.817 EUR).

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung Arbeitssuchender (65.000.000 EUR); einmalige Leistungen für Arbeitssuchende (1.250.000 EUR), und Aufwandserstattungen für die

Grundsicherung Arbeitssuchender im Deckungskreis Kommunaler Finanzierungsanteil (DKKFA) in Höhe von 5.200.000 EUR sowie Kosten für die Erstattungen Sondervermögen an die Eigenbetriebe KGm (33.594.780 EUR), SFM (11.559.268 EUR) und SAB (3.130.400 EUR) und an die verbundenen Unternehmen KID GmbH Magdeburg (12.040.036 EUR), SWM (10.648.500 EUR) und MVB (3.720.000 EUR).

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Sachkontengruppe 5511 – 5599) werden im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 9.890.150 EUR geplant. (alt: 10.827.950 EUR).

Die Abweichung beim Zinsaufwand resultiert aus dem weiterhin sehr niedrigem Zinsniveau und den zeitlichen Verschiebungen bei der Aufnahme der Investitionskredite.

Bilanzielle Abschreibungen

Die bilanziellen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2020 belaufen sich auf 53.450.500 EUR und erhöhen sich gegenüber dem mittelfristigen Ansatz aus dem Jahr 2019 für 2020. Im Abschnitt 1.6 werden nähere Erläuterungen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten und zu den Aufwendungen für Abschreibungen gemacht.

In der nachfolgenden Übersicht sind die geplanten Aufwendungen dargestellt:

- in EUR -

Ergebnisplanposition	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
Personalaufwendungen	160.952.211	170.675.400	172.625.100	174.984.800	174.963.100
Versorgungsaufwendungen	108.900	117.100	118.700	118.700	118.700
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.811.225	34.482.838	36.224.188	34.746.488	35.406.988
Transferaufwendungen, Umlagen	290.379.717	296.037.896	298.100.256	298.372.976	298.205.857
sonstige ordentliche Aufwendungen	173.062.033	168.962.557	169.377.783	168.966.760	168.174.060
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.073.728	9.890.150	10.208.050	11.046.350	11.735.145
bilanzielle Abschreibungen	51.662.665	53.450.500	55.054.500	58.909.400	58.672.797
Gesamt ordentliche Aufwendungen	724.050.479	733.616.441	741.708.577	747.145.474	747.276.647

Außerordentliches Ergebnis

In den außerordentlichen Erträgen (Sachkontengruppe 4911) sowie in den außerordentlichen Aufwendungen (Sachkontengruppe 5911) werden die Buchgewinne aus Grundstücks- und Gebäudeverkäufen bzw. die Buchverluste aus Grundstücks- und Gebäudeverkäufen dargestellt. Diese können zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht genau vorhergesagt werden, weshalb sie aufgrund vergangener Jahre durchschnittlich geschätzt werden. Für die Haushaltsplanung 2020 wurden jeweils 500.000 EUR veranschlagt.

1.4 Gesamtschätzung der Budgets

Die Erträge der Budgets erhöhen sich um 8.775.736 EUR auf 369.172.370 EUR. Die Aufwendungen erhöhen sich um 3.414.860 EUR auf 77.401.372 EUR. Betrachtet wurden die Änderungen zwischen Haushaltsplanung 2019 für 2020 und der aktuellen Veranschlagung im Haushaltsplan 2020.

Es wurden alle bekannten Veränderungen und Auswirkungen innerhalb der Budgets verarbeitet, die sich entweder durch gesetzliche Veränderungen, durch Beschlüsse des Stadtrates, durch Einarbeitung der Kompensationsmaßnahmen oder durch strukturelle Veränderungen innerhalb der Stadtverwaltung ergeben haben.

1.4.1 Teilbudgets

Im Einzelnen werden nachfolgend die Auswirkungen von Beschlüssen und organisatorischen Veränderungen zu den Budgetvorgaben dargestellt. Im Rahmen der Haushaltsgespräche wurden Kompensationsvorschläge abgestimmt, welche bezüglich auf die Erhöhungen der Budgetvolumen entlastend wirken.

Die Erläuterungen sind in den nachfolgenden Tabellen auf Teilbudgetebene des jeweiligen Dezernates dargestellt. Die Abweichungen zwischen der Planvorgabe (Planansatz mittelfristig aus 2019 für 2020) und der dezentralen Mittelanmeldung werden verdeutlicht, anschließend die abgestimmten Kompensationen in Summe aufgegliedert und als Ergebnis nach der Anpassung als Zu- bzw. Überschuss des Budgets ausgewiesen.

a) Oberbürgermeister

- In EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 0000	-744.838	96.675	-648.163
TB 0114	-10.500	212	-10.288
TB 0116	-66.195	28	-66.167
Gesamt	-821.533	96.915	-724.618

Das Zuschussbudget des Teilhaushaltes 0 wurde zum alten Planansatz um 3.085 EUR erhöht, was an den Planvorgaben des EB KGm für 2020 liegt. Es konnten Mehrerträge in Höhe von 100.000 EUR für die Maßnahmen der Bildungskordinatoren aufgenommen werden.

b) Dezernat I

-in EUR-

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 1001	-2.600	-5.760	-8.360
TB 1003	-5.400	29	-5.371
TB 1101	-1.825.300	-221.526	-2.046.826
TB 1112	-82.350	2.716	-79.634
TB 1130	-113.100	-51	-113.151

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 1131	-991.698	-13.495	-1.005.193
TB 1132	3.897.074	-259.197	3.637.877
TB 1137	-2.041.000	76.782	-1.964.218
Gesamt	-1.164.374	-420.502	-1.584.876

Das Budget des Dezernates I (1.164.374 EUR alter Planansatz) weist einen Zuschuss in Höhe von 1.584.876 EUR aus.

Teilbudget 1001 – Verwaltungsreform

Der Zuschuss des Teilbudgets wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 5.760 EUR (EB KGm) erhöht.

Teilbudget 1003 – Kontrollstelle

Der Zuschuss des Teilbudgets wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 29 EUR (EB KGm) verringert.

Teilbudget 1101 – Fachbereich Personal- und Organisationservice

Der Planansatz des Haushaltsjahr 2020 weist für die Planung des Haushaltsplans 2020 einen Mehraufwand in Höhe von 170.526 EUR aus. Es wurde eine Erhöhung um 51.000 EUR für den Bürobedarf veranschlagt, um dem erhöhten Bedarf für Stellenausschreibungen nachzukommen.

Teilbudget 1112 – Amt für Statistik

Der Zuschuss des Teilbudgets wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 2.716 EUR (EB KGm) verringert.

Teilbudget 1130 – Rechtsamt

Der Zuschuss des Teilbudgets wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 51 EUR (EB KGm) erhöht.

Teilbudget 1131 – Umweltamt

Der Zuschuss des Teilbudgets wurde nach der dezentralen Mittelanmeldung um 695 EUR (EB KGm) erhöht. Nach den Planungsgesprächen wurden 10.000 EUR Ertragsminderungen für laufende Zwecke vom Bund und 2.800 EUR Mehrbedarf für Vereinsmitgliedschaften verarbeitet.

Teilbudget 1132 – FB Bürgerservice und Ordnung

Im Teilbudget des Fachbereiches 1132 verringert sich der Überschuss um 259.197 EUR auf 3.637.877 EUR. Dies begründet sich in zeitlichen Verschiebungen verschiedener Maßnahmen und diversen Anpassungen zur Haushaltsplanung 2020.

Teilbudget 1137 – Amt 37

Im Teilbudget des Amtes 37 wurde im Haushaltsjahr 2020 (2.041.000 EUR Planansatz alt) nach den Mittelanmeldungen der Zuschuss um 79.982 EUR unterschritten und beträgt nunmehr 1.964.218 EUR.

c) Dezernat II

- in EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 2001	-106.500	-81	-106.581
TB 2102	172.519	2.547	175.066
TB 2123	100.138	11.693	111.831
Gesamt	166.157	14.159	180.316

In der Gesamtbetrachtung des Budgets 2 ergibt sich ein Überschuss in Höhe von 180.316 EUR. Dieser setzt sich zusammen aus:

Teilbudget 2001 – Beteiligungsverwaltung/ -controlling

Der Mehraufwand in Höhe von 81 EUR begründet sich in den Planvorgaben des EB KGm für das Haushaltsjahr 2020.

Teilbudget 2102 – Finanzservice

Im Vergleich zum alten Planansatz lässt sich eine Erhöhung des Überschusses in Höhe von 2.547 EUR erkennen. Dies resultiert aus Einsparungen bei den Bewirtschaftungskosten des EB KGm in gleicher Höhe.

Teilbudget 2123 – Liegenschaftsservice

Für das Teilbudget 2123 konnte im Zuge der Haushaltsplanung eine Erhöhung des Überschusses in Höhe von 11.693 EUR erzielt werden. Dies begründet sich in den neuen Vertragsabschlüssen bezüglich des Rennwiesenareals mit dem Reitclub Herrenkrug e. V., dem Magdeburger Rennverein e. V. und dem Golfclub Magdeburg e. V.

d) Dezernat III

- in EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 3000	-791.958	-89.241	-881.199

Im Budget des Dezernates III erhöht sich der Zuschuss zur Haushaltsplanung um 89.241 EUR. Dies ergibt sich aus der Überleitung der Aufgaben zur Wirtschaftsförderung von der Gesellschaft für Wirtschaftsservice MD mbH (GWM) zum Dezernat III.

e) Dezernat IV

- in EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 4140	-14.439.100	-1.391.617	-15.830.717
TB 414103	-250.200	-24.266	-274.466
TB 414104	-1.138.656	-174.801	-1.313.457
TB 414105	-20.200	-931	-21.131
TB 414106	5.500	600	6.100

TB 414107	-167.200	4.400	-162.800
TB 414109	-244.676	-65.000	-309.676
TB 414110	-313.300	120.753	-192.547
TB 414200	-664.000	-106.375	-770.375
TB 414201	-419.000	-22.939	-441.939
TB 414202	-36.136	5.956	-30.180
TB 414203	-160.200	-9.524	-169.724
TB 414204	-155.000	-7.200	-162.200
TB 414205	-287.000	2.019	-284.981
Gesamt	-18.289.168	-1.668.925	-19.958.093

Die alte Planvorgabe des Zuschussbudgets von 18.289.168 EUR wurde um 1.668.925 EUR erhöht. Dadurch wird ein Zuschussbudget von 19.958.093 EUR erreicht.

Teilbudget 4140 – FB Schule und Sport

In der Planungsphase wurde im Bereich Schule und Sport der Zuschuss zum Planansatz alt (14.439.100 EUR) um 1.915.117 EUR erhöht. Im weiteren Planungshandeln wurden vom Fachbereich Minderaufwendungen angemeldet.

Teilbudget 414103 – Kunstmuseum

Im Teilbudget des Kunstmuseums wurde für das Haushaltsjahr 2020 der Zuschuss um 24.266 EUR erhöht. Diese Zuschusserhöhung entsteht bei den Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte und andere sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten von jeweils 10.000 EUR sowie bei der Erstattung Sondervermögen (KGm)-Bewirtschaftungskosten Verbrauchsmedien in Höhe von 4.266 EUR.

Teilbudget 414104 – Kulturbüro

Das Zuschussbudget des Kulturbüros wurde mit der Mittelanmeldung zur Haushaltsplanung 2020 um 174.801 EUR erhöht. Der Aufwuchs entsteht in Höhe von 40.000 EUR durch das internationale Chorfest Magdeburg sowie 107.900 EUR als Zuschuss für das Forum Gestaltung e.V., hierfür erfolgt die Deckung aus TB 414110. Des Weiteren werden Mehraufwendungen zur Fortführung des Werkerka-Archivs benötigt.

Teilbudget 414105 – Kulturhaus Beyendorf und Teilbudget 414106 – Musikalisches Kompetenzzentrum.

Im Teilbudget des Kulturhauses Beyendorf wurde ein Mehraufwand bei den Erstattungen für Sondervermögen KGm (931 EUR) angemeldet. Das Budget des musikalischen Kompetenzzentrums wurde mit einem Minderaufwand von 600 EUR geplant, somit beträgt der Überschuss 6.100 EUR.

Teilbudget 414107 – Baulasten Kultur

Im Teilbudget der Baulasten Kultur wurde nach der Mittelanmeldung der Planansatz alt (Zuschuss 167.200 EUR) um 4.400 EUR gesenkt. Das Budget finanziert gänzlich die Bewirtschaftung der Baulasten aus dem Kulturbereich.

Teilbudget 414109 – Europäische Kulturhauptstadt 2025

Das Zuschussbudget der Europäischen Kulturhauptstadt 2025 wurde mit der Mittelanmeldung zur Haushaltsplanung 2020 um 65.000 EUR erhöht. Diese Erhöhung entsteht bei den Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte.

Teilbudget 414110 – Gesellschaftshaus

Im Teilbudget des Gesellschaftshauses wurde nach der Mittelanmeldung der Planansatz alt (Zuschuss 313.300 EUR) um 120.753 EUR gesenkt. Die Minderung des Zuschusses lässt sich unter anderem mit dem Mehraufwand für erfolgte Aufgabenumverteilungen (107.900 EUR) im TB 414104 begründen.

Teilbudget 414200 – FB 41 Museum

Der Zuschuss in diesem Teilbudget wurde um 106.375 EUR erhöht. Diese Erhöhung entsteht durch das Projekt „Erinnerungskultur in Magdeburg“, wofür zusätzlich 70.000 EUR an Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte benötigt werden. Des Weiteren wurden für die Erstattungen des Sondervermögens EB KGm für die Verbrauchsmedien 40.375 EUR mehr angemeldet.

Teilbudget 414201 – FB 41 Bibliothek

Im Teilbudget der Bibliothek wurde für das Haushaltsjahr 2020 der Zuschuss um 22.939 EUR erhöht. Der Mehraufwand entsteht zum großen Teil durch die Erstattung Sondervermögen (EB KGm) Verbrauchsmedien und Aufwendungen für Leasing.

Teilbudget 414202 – Stadtarchiv

Das Teilbudget des Stadtarchivs erhöhte den Zuschuss nach Mittelanmeldung für 2020 um 4.044 EUR, aufgrund der Erstattungen des Sondervermögens EB KGm für die Verbrauchsmedien. Im Zuge der Kompensation konnten bei der Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 10.000 EUR Minderaufwendungen berücksichtigt werden.

Teilbudget 414203 – Gruson- Gewächshäuser

Für das Teilbudget wurden für die Erstattungen des Sondervermögens EB KGm für die Verbrauchsmedien 9.524 EUR zusätzlich angemeldet.

Teilbudget 414204 – FB 42 Dommuseum

Im Teilbudget Dommuseum beträgt der Zuschuss zum Planansatz (alt 155.000 EUR) 162.200 EUR. Die Erhöhung entsteht durch Anpassungen der Bewirtschaftungskosten, u.a. wurden die Nebenkosten im Mietvertrag geändert.

Teilbudget 414205 – FB 42 Technikmuseum

Im Teilbudget Technikmuseum wird mit einem Zuschuss in Höhe von 284.981 EUR geplant.

f) Dezernat V

- in EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 5002	-410.483	158.529	-251.954
TB 5150	-1.701.937	-419.138	-2.121.075
TB 5151	-4.054.854	-233.470	-4.288.324
TB 5153	-725.661	55.068	-670.593
Gesamt	-6.892.935	-439.011	-7.331.946

Der Budgetrahmen 2020 für das Dezernat V beträgt insgesamt 7.331.946 EUR. Die Aufwüchse in Höhe von 439.011 EUR beruhen auf entsprechenden Stadtratsbeschlüssen bzw. steigenden Betriebskosten gemäß Zuarbeit Eb KGm.

Teilbudget 5002 – Sozial-/Gesundheits-/Jugendhilfeplanung

Für die Stabsstelle 5002 entsteht im Haushaltsjahr 2020 ein Zuschuss von 251.954 EUR. Hier wurde zugunsten des Dezernatsbudgets und zur Einhaltung des Gesamtbudgets das Teilbudget um 160.000 EUR verringert.

Teilbudget 5150 – Sozial- und Wohnungsamt

Im Sozial- und Wohnungsamt wurde mit der Mittelanmeldung der Zuschussbedarf gegenüber der Planvorgabe für das Haushaltsjahr 2020 um insgesamt 419.138 EUR erhöht. Diese Erhöhung wird

allein durch Mehraufwendungen verursacht.

Die Mehraufwendungen begründen sich durch die Einrichtung des Familieninformationsbüros (FIB) und den damit verbundenen Veranstaltungen, mit der personellen Aufstockung in der Stabstelle V/01, durch die Tarifierpassungen bei den freien Trägern, dem weiteren Ausbau der Integrationsarbeit sowie den Mehraufwendungen bei den Alten- und Servicecentren und Offenen Treffs (210.600 EUR). Die Bewirtschaftungskosten steigen um 208.538 EUR.

Teilbudget 5151 – Jugendamt

Das Amt 51 weist nach der dezentralen Mitteleingabe einen erhöhten Zuschussbedarf von 233.470 EUR aus.

Dieser Aufwuchs begründet sich hauptsächlich durch den erforderlichen Softwarewechsel von OK.JUK zu OK.JUS. Hier entstehen im HHJ 2020 einmalige Aufwendungen in Höhe von 217.000 EUR. Die darüber hinaus gehenden Mehraufwendungen entstehen bei den Bewirtschaftungskosten und Zuschüssen an freie Träger.

Teilbudget 5153 – Gesundheits- und Veterinäramt

Nach den Mittelanmeldungen des Amtes ergeben sich hier kleinere Einsparungen und somit ein Minderbedarf von 55.068 EUR gegenüber der Planvorgabe. Es ergibt sich ein neuer Zuschussbedarf von 670.593 EUR.

g) Dezernat VI

- in EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-)/ Über- schuss (+) Planansatz neu
TB 6161	-621.715	-1.358	-623.073
TB 6162	390.700	5.294	395.994
TB 6163	1.652.202	-7.194	1.645.008
TB 6166	-12.827.700	-55.961	-12.883.661
Gesamt	-11.406.513	-59.219	-11.465.732

Im gesamten Budget des Dezernates VI wurde der alte Planansatz nach der Mittelanmeldung um 59.219 EUR erhöht. Die Mehraufwendungen resultieren zum größten Teil aus Mittelverschiebungen (siehe Erläuterung Teilbudget 6166 – Tiefbauamt).

Teilbudget 6161 – Stadtplanungsamt

Der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2019 wurde um 1.358 EUR erhöht. Grund hierfür waren zusätzliche Aufwendungen für Sonstigen Bewirtschaftungskosten (KGm).

Teilbudget 6163 – Bauordnungsamt

Im Amt 63 ergibt sich eine negative Abweichung des Überschusses in Höhe von 7.194 EUR. Ursache ist hier, zusätzliche Aufwendungen für Sonstigen Bewirtschaftungskosten und Bewirtschaftungskosten Verbrauchsmedien (KGm).

Teilbudget 6166 – Tiefbauamt

Der Zuschuss für das Haushaltsjahr 2019 wurde um 55.961 EUR überschritten. Die Mehraufwendungen in Höhe von 55.961 EUR, resultieren großteils aus Mittelverschiebungen des Deckungskreises EÜ-ERA in das Budget des Amtes 66, unter anderem für Mietkosten der Bürofläche im City Carre im Sachkonto Mieten und Pachten (KGm).

h) Teilhaushalt 7

- in EUR -

Budget/ TB	Zuschuss (-) Über- schuss (+) Planansatz alt	Änderungen	Zuschuss (-) Überschuss (+) Planansatz neu
TB 7100	325.610.446	7.926.700	333.537.146

Zu den Änderungen wird auf die Ausführungen unter 1.3.1 Erträge „Steuern und ähnliche Abgaben“ sowie „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ verwiesen.

1.4.2 Gesamteinschätzung wesentlicher Deckungskreise

- in EUR -

Sachkontenbe- zeichnung	Ansatz 2019	Planung 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
<u>DKKiFöG</u>					
Erträge	66.126.000	67.902.700	67.502.700	67.877.700	67.252.700
Aufwendungen	117.889.047	123.541.529	125.124.929	125.680.537	127.037.600
<u>DKHzE</u>					
Erträge	7.419.800	7.427.100	7.427.100	7.427.100	7.427.100
Aufwendungen	28.659.386	30.167.367	30.167.397	30.167.397	30.167.397
<u>DKSOZ</u>					
Erträge	56.609.700	51.688.200	50.828.200	51.023.200	51.023.200
Aufwendungen	97.629.600	93.046.100	93.042.600	93.391.600	93.391.600
<u>DKUMIG</u>					
Erträge	8.187.400	6.891.100	6.891.100	6.890.800	6.890.800
Aufwendungen	8.592.180	5.406.234	5.341.776	5.341.776	5.341.776
<u>DKUDUVG</u>					
Erträge	9.508.387	13.340.000	13.340.000	13.340.000	13.340.000
Aufwendungen	10.322.058	11.444.000	11.444.000	11.444.000	11.444.000

a) Kinderförderungsgesetz (DKKiFöG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2020	Plan 2020	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	69.627.600	67.902.700	-1.724.900
Aufwendungen	122.466.837	123.541.529	-1.074.692
Ergebnis	-52.839.237	-55.638.829	-2.799.592

Im DKKiFöG ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 im Ergebnis ein Mehrbedarf in Höhe von 2.799.592 EUR gegenüber der Planvorgabe. Dieser setzt sich aus Mindererträgen in Höhe von 1.724.900 EUR sowie Mehraufwendungen in Höhe von 1.074.692 EUR zusammen.

Mehrerträge in Höhe von 1.564.800 EUR entstehen bei der Differenzausgleichszahlung des Landes für die gesetzlich vorgeschriebene Landesgeschwisterstaffelung. Die Ursache liegt in einem Paradigmenwechsel infolge des Inkrafttretens des 5. Änderungsgesetzes KiFöG LSA. Demnach darf der gesamte Kostenbeitrag seit 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht überschreiten, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Zurückliegend galt die 160 % Landesstaffelung.

Weitere Mehrerträge entstehen bei den Rückzahlungen von Kita-Vorschusszahlungen aus Vorjahren in Höhe von 1.338.200 EUR, weil es entgegen der bisherigen Planung in 2019 keine weitreichende Umstellung auf LEQ-Finanzierung gibt. Basis sind zum einen die Durchschnittsquoten der Grobprüfungen der Vorjahre als auch der Jahresabschluss 2018.

Mehrerträge ergeben sich bei der Kostenerstattung für Kinder aus dem Umland in Höhe von 231.000 EUR aufgrund erhöhter Platzzahlen.

Mindererträge in Höhe von 3.727.500 EUR werden bei den Landeszuweisungen für die Kitas erwartet. Diese werden mit den prognostizierten Ertragssteigerungen innerhalb der letzten Planungsperiode aufgrund der ausstehenden KiFöG-Novelle sowie den anhängigen Klageverfahren begründet.

Mindererträge in Höhe von 1.131.400 EUR entstehen bei den Kita-Kostenbeiträgen. Diese erklären sich aus der Einführung der neuen Landesstaffelung im Rahmen des 5. Änderungsgesetzes KiFöG LSA. Demnach ist, entgegen der Vorjahre, nur noch ein Nichtschulgeschwisterkind beitragspflichtig. Dieses entlastet die Eltern, führt aber neben anderen Gründen zur Verringerung der Erhebung von Kostenbeiträgen.

Im aktuellen Planungsstand findet die Umsetzung der neuen Kita-Kostenbeitragsatzung (DS0032/19 und gültig ab 01.08.2019) noch keine Berücksichtigung. Nach einer groben Berechnung durch das Amt 51 können nach Umsetzung der Satzung im HHJ 2020 bis zu 4 Mio. EUR an Mindererträgen entstehen. Konkrete Beträge lassen sich erst zum Jahresende 2019 ermitteln. Daher gilt dieser Sachverhalt sowie die weitere Umsetzung des 5. Änderungsgesetzes KiFöG als Haushaltsrisiko und wird seitens FB02 unterjährig verfolgt bzw. nachgesteuert.

Mehraufwendungen werden im Bereich der konsumtiven Baumaßnahme in Höhe von 509.300 EUR erwartet, da die Anzahl der Anträge seitens der freien Träger zugenommen hat.

Weitere Mehraufwendungen entstehen bei den Zuschüssen für Kita-Einrichtungen freier Träger in Höhe von 640.000 EUR und resultieren ausschließlich aus den geänderten gesetzlichen Regelungen infolge des Inkrafttretens des 5. Änderungsgesetzes KiFöG LSA – konkret aus den Bestimmungen des § 23 KiFöG LSA. Demnach stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte gem. § 21 Abs. 3 KiFöG LSA zur Verfügung, um individuelle Benachteiligungen auszugleichen und Chancengleichheit herzustellen. Die Verwaltung wird zur Umsetzung des § 23 KiFöG LSA das Modellvorhaben "Soziale Arbeit in Kitas" initiieren. Die LH MD rechnet im Rahmen des Projekts mit Landeszuweisungen in Höhe von 640.000 EUR, die konzeptionell untersetzt an die entsprechenden Einrichtungen aus dem hier gegenständlichen Sachkonto ausgereicht werden.

b) Deckungskreis Hilfe zur Erziehung (DKHzE)

- in EUR -

	Planvorgabe 2020	Plan 2020	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	7.419.800	7.427.100	7.300
Aufwendungen	28.659.386	30.167.397	-1.508.011
Ergebnis	-21.239.586	-22.740.297	-1.500.711

Im Deckungskreis Hilfen zur Erziehung erhöht sich die Ergebnisbelastung für 2020 um 1.500.711 EUR gegenüber der Planvorgabe. Es entstehen Mehrerträge von 7.300 EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 1.508.011 EUR.

Der Deckungskreis Hilfe zur Erziehung umfasst die Leistungsbereiche „Förderung der Erziehung in der Familie“, „Hilfe zur Erziehung“, „Hilfe für junge Volljährige“ und „Inobhutnahme“ jeweils innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Nachgesteuert wurden die Einrichtung der kommunalen psychologischen Beratungsstelle, Zuschüsse für die Beratungsstellen freier Träger sowie die Einrichtungssachkosten der kommunalen Clearingstelle für UMA und des Kinder- und Jugendnotdienstes.

Der Ertrag für die Förderung der Erziehungsberatung wird vom Land jährlich neu auf der Basis des Anteils der Einwohner der Landeshauptstadt an der Gesamtzahl der Einwohner festgesetzt. Seit Einführung dieser Regelung im Jahr 2016 ist es zu kontinuierlichen leichten Anstiegen der Förderung gekommen, weil sich der Einwohneranteil Magdeburgs an den Einwohnern Sachsen-Anhalts kontinuierlich erhöht. In diesem Jahr beträgt die Förderung für die Erziehungsberatung 92.100 EUR. Daher wird auch 2020 von diesem Betrag ausgegangen, was eine Steigerung von 7.300 EUR ausmacht.

Minderaufwendungen in Höhe von 450.000 EUR entstehen bei den Leistungen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) aufgrund sinkender Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Die Hilfen zur Erziehung in Form der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII steigen dagegen auf Grund von Tarifierungen sowie steigenden Betriebskosten im Entgelt für die LH MD stetig an. Des Weiteren steigen auch die Fallzahlen in diesem Leistungsbereich weiter an, was eine bedarfsgerechte Planansatzerhöhung von 1.470.000 EUR gegenüber der Planvorgabe begründet.

Weitere Mehraufwendungen in Höhe von 500.000 EUR entstehen bei den Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII aufgrund steigender Fallzahlen.

Die zwei letztgenannten Leistungsbereiche innerhalb des DKHzE gelten planungsseitig als risikobehaftet. Daher besteht hier ein vertretbares Planungsrisiko in Höhe von 2,4 Mio. EUR.

c) Deckungskreis Soziales (DKSOZ)

- in EUR -

	Planvorgabe 2020	Plan 2020	Differenz
Erträge	57.335.700	51.688.200	-5.647.500
Aufwendungen	96.644.600	93.046.100	3.598.500
Ergebnis	-39.308.900	-41.357.900	-2.049.000

Im DKSOZ ergeben sich Mindererträge in Höhe von 5.647.500 EUR und Minderaufwendungen in Höhe von 3.598.500 EUR gegenüber der Planvorgabe für das Haushaltsjahr 2020. Damit steigt der Zuschussbedarf um 2.049.000 EUR.

Ein Minderertrag in Höhe von 2,1 Mio. EUR entsteht aufgrund sinkender Fallzahlen von Asylbewerbern und der damit rückläufigen Kostenerstattung durch das Land (Fallpauschalen nach dem AufnG).

Aufgrund sinkender Bedarfsgemeinschaften kommt es zu gravierenden Mindererträgen in Höhe von 3,6 Mio. EUR bei der Kostenerstattung vom Bund für die Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung.

Gleichzeitig kommt es aufgrund der sinkenden Fallzahlen in den jeweiligen Leistungsbereichen nach dem AsylbLG sowie bei den Leistungen für Kosten der Unterkunft zu Aufwandsreduzierungen von insgesamt 3,6 Mio. EUR.

Das Land geht zum Zeitpunkt von einer Kostenpauschale von 12.500 EUR pro Asylbewerber aus, dieser Anteil ist jedoch nicht auskömmlich. Ziel muss es sein, eine 100% Kostendeckung für sämtliche Leistungen nach dem AsylbLG sowie AufnG durchzusetzen. Das Land hat bereits signalisiert, eine Mehrentlastung für diese Aufgaben zu übernehmen. Daher wurde die Planung entsprechend angepasst, es verbleibt ein vertretbares Planungsrisiko von 1,6 Mio. EUR, soweit das Land die Kosten nicht vollständig amortisiert.

Bei der Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende sind 2 Mio. EUR als vertretbares Planungsrisiko berücksichtigt (Gesamtaufwand 65.000.000 EUR).

d) Deckungskreis Unterbringung Migranten (DKUMIG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2020	Plan 2020	Differenz zur Planvorgabe
Erträge	8.187.100	6.891.100	1.296.000
Aufwendungen	8.592.180	5.406.234	-3.185.946
Ergebnis	-405.080	1.484.866	1.889.946

Im DKUMIG kommt es im Haushaltsjahr 2020 zu einem Minderbedarf in Höhe von 1.889.946 EUR. Es ergeben sich Mindererträge in Höhe von 1.296.000 EUR und Minderaufwendungen von 3.185.946 EUR.

Der Minderertrag von 1.296.000 EUR entsteht durch den Rückgang von Asylbewerbern und den damit verbundenen rückläufigen Erstattungen durch das Land. Auch die Benutzungsgebühren verringern sich durch die Schließung von Unterkünften und Abgabe von Wohnungen.

Der Rückgang der Fallzahlen von Asylbewerbern und der damit verbundene Rückbau von Platzkapazitäten ist zudem ursächlich für den Minderaufwand. Es wurden zahlreiche Gemeinschaftsunterkünfte zum Jahresende 2018 geschlossen und Wohnungen an den jeweiligen Vermieter zurückgegeben.

e) Deckungskreis Unterhaltsvorschussgesetz (DKUDUVG)

- in EUR -

	Planvorgabe 2020	Plan 2020	Differenz
Erträge	9.508.387	13.340.000	3.831.613
Aufwendungen	10.322.058	11.444.000	-1.121.942
Ergebnis	-813.671	1.896.000	2.709.671

Im DKUDUVG ergeben sich im Vergleich zur Planvorgabe Mehrerträge von 3.831.613 EUR und Mehraufwendungen von 1.121.942 EUR. Damit entsteht im HHJ 2020 ein voraussichtlicher Budgetminderbedarf von 2.709.671 EUR.

Aufgrund der Änderung des gesetzlichen Leistungsanspruchs im Unterhaltsvorschuss zum 01.07.2017 haben sich in den letzten Jahren erhebliche Änderungen im Aufwand und Ertrag ergeben.

Zum 01.04.2019 errechnen sich 4.200 laufende Unterhaltsvorschussfälle, was eine Steigerung von 90 % zum HHJ 2016 ausmacht.

Neben der veränderten Zahl der Unterhaltsberechtigten hat die Änderung der Leistungshöhe Auswirkungen auf das Ergebnis. Durch die Ausweitung des Anspruchs auf die 12 bis unter 18-jährigen wird nunmehr die dritte Altersgruppe im Unterhaltsrecht anspruchsberechtigt.

Der Aufwand für UVG-Auszahlungen an die Leistungsempfänger wird im Jahr 2020 voraussichtlich rd. 10,7 Mio. EUR betragen, weitere Aufwendungen in Höhe von 744.000 EUR entstehen aus den Erstattungen für Aufwendungen an das Land.

Von den aufgeführten UVG- Auszahlungen in Höhe von 10,7 Mio. EUR werden nach dem FamBe-FöG derzeit 70 % vom Bund/Land erstattet, so dass ertragsseitig mit einer Kostenerstattung von voraussichtlich 7,5 Mio. EUR gerechnet werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass auch im HHJ 2020 eine Sonderzahlung analog 2019 in Höhe von 2 Mio. EUR an die Kommunen aufgrund unzumutbaren finanziellen Mehrbelastungen seit Neuregelung des UVG seitens des Landes erfolgen wird. Dieser Ertrag gilt als vertretbares Haushaltsrisiko.

Der Ertrag aus Rückgriffen von UVG-Leistungen bei Unterhaltsschuldnern wird mit voraussichtlich 3,66 Mio. EUR prognostiziert. Von den tatsächlichen Einzahlungen in 2020 ff, die mit rd. 1,06 Mio. EUR prognostiziert werden, sind 70 % an Bund und Land aufwandsseitig zu erstatten, so dass sich der Aufwand für die Erstattung für Aufwendungen Dritter analog zur Veränderung der Einzahlungen ändert.

f) Public-Private-Partnership-Program - PPP-Pakete (DKPPP)

Die jährlichen Aufwendungen, die durch die PPP-Projekte entstehen, bestehen aus den Zinsaufwendungen für die Finanzierung der Investitionstätigkeit, den Tilgungsleistungen und den Betreiberentgelten. Die Betreiberentgelte werden lt. Vertrag als Pauschalbetrag entrichtet. Für das Haushaltsjahr 2020 betragen diese ca. 8,52 Mio. EUR. Die in 2020 zu leistenden Zinsaufwendungen für alle vier PPP-Projekte belaufen sich auf ca. 4,04 Mio. EUR und sind innerhalb des Deckungskreises Kredit (DKKREDIT) eingeplant. Aufgrund der Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) belasten die Zinsaufwendungen den Haushalt nur indirekt. Tilgungsleistungen werden lt. Vertrag in Höhe von ca. 2,99 Mio. EUR getätigt. Die Tilgungsleistungen werden im Finanzhaushalt aus Finanzierungstätigkeit abgebildet.

1.5 Gesamteinschätzung Finanzplan

Der Finanzplan ist das entsprechende Planungsinstrument zur Finanzrechnung. Im Finanzplan werden alle für das Haushaltsjahr erwarteten ordentlichen Ein- und Auszahlungen erfasst, die entweder ergebniswirksam sind und sich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben oder vermögenswirksamen Charakter besitzen. Der Finanzplan dient vor allem der Investitions- und Liquiditätsplanung und stellt die Ermächtigungsgrundlage für Ein- und Auszahlungen dar.

1.5.1 Einschätzung der Verwaltungstätigkeit

	- in EUR -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	686.842.635
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	680.153.441
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.689.194

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen der Deckung der Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit. Für 2020 resultiert aus dem Cashflow ein geplanter Überschuss von rund 6,7 Mio. EUR. Über die Finanzrechnung der Verwaltungstätigkeit wird die interne Finanz- bzw. Liquiditätskraft zur Tilgung der Verbindlichkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg erwirtschaftet. Zurzeit erreicht die LH MD nicht vollständig die Erwirtschaftung der Tilgungsauszahlungen. Mit dem Inkrafttreten des neuen KVG LSA vom 22.Juni 2018, gültig ab 01.Juli

2018, muss die ordentliche Tilgung ab dem Jahr 2023 vollständig über den Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erfolgen.

1.5.2 Einschätzung der Investitionstätigkeit

Die im Finanzplan veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, stellen sich im Haushaltsjahr 2020 ff. wie folgt dar:

- in EUR -

Bezeichnung	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen u. - beiträgen	104.139.900	126.938.800	74.974.100	38.535.900
Einzahlungen aus Veränderung des Anlagevermögens	500.000	3.660.000	3.600.000	1.900.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit:	104.639.900	130.598.800	78.574.100	40.435.900
Auszahlungen für eigene Investitionen	155.751.700	162.685.700	99.996.500	40.600.600
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	0	0	0	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:	155.751.700	162.685.700	99.996.500	40.600.600
Saldo aus der Investitionstätigkeit:	- 51.111.800	- 32.086.900	- 21.422.400	-164.700

Im Haushaltsjahr 2020 entsteht mit der investiven Planung ein Finanzierungsbedarf von insgesamt 51,1 Mio. EUR. Dieser Bedarf wird im Zusammenhang mit der Maßnahme „Reaktivierung des Industriehafens“ im Haushaltsjahr 2020 um 2,8 Mio. EUR durch Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit gedeckt, so dass der Restbetrag von 48,3 Mio. EUR durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen werden muss.

Die Darstellung der investiven Maßnahmen erfolgt im Gesamtfinanzplan und in den Teilfinanzplänen. In den Teilfinanzplänen werden die Investitionen in Bezug auf die Organisationseinheit dargestellt. Alle Investitionsmaßnahmen, die die vom Stadtrat festgelegte Wertgrenze von 60.000 EUR (s. DS0178/09, Beschluss-Nr. 017-002(V)09) im investiven Haushalt überschreiten, sind gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Satz 1 KomHVO LSA einzeln im Haushaltsplan abzubilden. Infolgedessen ist jede Investitionsnummer als separates investives Budget zu betrachten.

Unterhalb der vom Stadtrat festgelegten Wertgrenze von 60.000 EUR werden die Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 KomHVO LSA als zusammengefasste Gesamtsumme ausgewiesen. Beispiele hierfür sind die Sammelposten von 150 EUR bis 1.000 EUR (netto) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (ab 1.000 EUR) für den Erwerb beweglicher Sachen.

Mit der Investitionsprioritätenliste 2020 bis 2023 hat sich der bestehende Finanzierungsbedarf aus dem Haushaltsplan 2019 für das Haushaltsjahr 2020 um 1.618.400 EUR erhöht.

Gegenüber dem Haushaltsplan 2019 beruhen die wesentlichen Veränderungen im Haushaltsjahr 2020 im investiven Haushalt zum größten Teil aus der Erhöhung der Kosten für die Maßnahmen der Schulsanierungen im Rahmen des Förderprogrammes STARK III plus EFRE sowie der Neu-

aufnahme von Maßnahmen (z.B. Ausstattung für diverse Schulen, Investitionsmaßnahmen im Elbauenpark sowie Anschaffungen von Fahrzeugen/Technik für die Feuerwehr).

Für die mittelfristigen Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 ergeben sich im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 weitere Finanzierungsbedarfe in Höhe von 32,1 Mio. EUR für 2021, 21,4 Mio. EUR für 2022 und 0,2 Mio. EUR für 2023. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 sind in den nächsten Haushaltsplanperioden entsprechende finanzpolitische Entscheidungen erforderlich, um die gesetzliche Forderung einer ausgeglichenen Haushaltsplanung realisieren zu können.

Deshalb hat der Stadtrat zur zukünftigen und langfristigen Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg am 16.08.2018 für die Jahre 2019 bis 2022 eine Verschuldungsobergrenze in Höhe von 510,0 Mio. EUR beschlossen (DS0241/18). Die Verschuldungsobergrenze bezieht die Investitionskredite, die PPP-Verbindlichkeiten, die Liquiditätskredite, die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte, die sonstigen Verbindlichkeiten und die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen für das Folgejahr mit ein. Neben der Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit dient die Festlegung einer Verschuldungsobergrenze der Wahrung der Konsolidierungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt, die im Rahmen der Teilnahme am Teilentschuldungsprogramm STARK II abgeschlossen wurde.

Mit der vorliegenden Planung wird die Verschuldungsobergrenze in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 von der Landeshauptstadt Magdeburg eingehalten.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Land Sachsen-Anhalt die Fördermittelbereitstellung zur Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus aus Mitteln nach § 3 Abs. 1 EntflechtG auf Pauschalzahlungen umgestellt hat. Diese Fördermittelpauschale von 4,5 Mio. EUR wurde in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 vollständig für die Realisierung der Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee benötigt. Diese Förderung soll für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 fortgesetzt werden.

Gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 wurden mit Zuwendungsbescheid vom 24.06.2016 der Landeshauptstadt Magdeburg für den Ersatzneubau des Strombrückenzuges sowie für die Ertüchtigung der Anna-Ebert-Brücke 50,0 Mio. EUR für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020 bewilligt. Mit Änderungsbescheid vom 06.12.2017 wurde die vorläufig festgesetzte Zuwendung auf 96,0 Mio. EUR (davon 85,5 Mio. EUR Strombrücke, 10,5 Anna-Ebert-Brücke) für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 erhöht. Für den Ersatzneubau des Strombrückenzuges über die Zollelbe und Alte Elbe konnten deshalb Fördermittel im Haushaltsplan 2020 für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 veranschlagt werden.

1.5.2.1 Bedeutende Investitionsmaßnahmen

Bei der Aufstellung des investiven Haushaltsplanes 2020 standen an erster Stelle die Sicherung der Fortführungsvorhaben und die Einhaltung der Verpflichtungen, die im Rahmen der Förderprogramme im Städtebau mit Eigenmitteln umzusetzen sind.

Weitergeführt werden u. a. die folgenden Maßnahmen:

- „I116166001 – Bau Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee“
- „I126166028 – Ersatzneubau Strombrückenzug über Zollelbe und Alte Elbe“
- „I126166029 – Sanierung der Neuen Strombrücke“
- „I183000001 – Sanierung der Stadthalle“
- „I183000002 – Umfeldgestaltung Stadthalle“
- „I164140006 – Neubau GS W.-Kobelt-Straße“
- „I174140019 – Erweiterung der GS Brückfeld“
- „I184140007 – Erweiterung/ Neubau GS Ottersleben“
- „I164140001 – Neubau 3-Feld-Sporthalle am Lorenzweg“
- „I183000003 – Reaktivierung Industriehafen“
- „I184141002 – KULF Sanierung Nordflügel“

- „I184141003 – Klosterkirche Sanierung Innenraum“
- „I185151008 – Anbau Kita Regenbogen/ Sonnenblume, Max-Otten-Str.9/a“
- „I185151009 – Anbau Kita Buckauer Spatzen, Schönebecker Str.68“
- „I192123004 - Modernisierung und Instandsetzung Hyparschale (2. BA)“
- „I196161050 - Sanierung und Wiederbelebung der Festungsanlage Ravellin 2“

Im Haushaltsplan 2020 sind für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 weitere aus STARK III - Mitteln zu fördernde Sanierungsmaßnahmen von bestehenden Kindertageseinrichtungen sowie sonstige Baumaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit folgendem Gesamtbetrag veranschlagt (siehe auch Anlage 15 der vorliegenden DS):

Übersicht über die Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich:

- in EUR -

2020	2021	2022	2023
4.868.500	8.255.800	1.966.400	41.800

Weitere Investitionsförder- und Instandsetzungsmaßnahmen im Bereich der Kindertageseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sind im konsumtiven Haushalt enthalten.

Mit der Investitionsplanung 2020 wurde der Stadtratsbeschluss vom 08.11.2007 zur Bereitstellung von mindestens 5 % der kommunalen Finanzmittel für die Planung und Realisierung von Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Kinderheimen, Tagesgruppen und Jugendwerkstätten (Beschluss-Nr.:1671-55(IV)07) nicht erreicht.

In der Vergangenheit war der Anteil der kommunalen Finanzmittel für die Planung und Realisierung von Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich zum Teil überdurchschnittlich hoch, z. B. in 2016 22,2 % und in 2017 25,1 %.

Dies ergab sich aus der Finanzierung von 5 Kindertagesstätten im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 10,0 Mio. EUR sowie aus der Finanzierung von 10 Kindertagesstätten in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 in Höhe von 28,3 Mio. EUR mit kommunalen Mitteln.

Der Durchschnitt der mittelfristigen Planung von 2016 bis 2023 beträgt 7,26 %.

Darüber hinaus enthalten der Haushaltsplan 2020 und die mittelfristige Investitionsplanung die erforderlichen Haushaltsmittel für die Sanierung des „Editha-Gymnasiums“, der BbS „Hermann Beims“, der Sek. „J.-W.-v.-Goethe“ und der GS „Am Fliederhof“; für die allgemeine und energetische Sanierung der GS „Diesdorf“ und der GemS/Sek. „Ernst Wille“ sowie für den Ersatzneubau der FÖSK Roggengrund im Rahmen des Förderprogrammes STARK III plus EFRE. Für den Neubau u. a. der Grundschulen W.-Kobelt-Straße, Brückfeld, Ottersleben, Westerhüsen sowie der GemS Leibnitz/IGS „R. Hildebrandt“ wurden Fördermittel des Landes eingeplant. Hier erwartet die Landeshauptstadt Magdeburg die Unterstützung des Landes bei der Finanzierung dieser o. g. Schulen. Gemäß der Schulentwicklungsplanung zur Absicherung des Beschulungsbedarfes an allgemeinbildenden Schulen besteht aufgrund des verstärkten Zuzuges von Familien zwingend ein Bedarf an neuen Schulen, insbesondere an den Standorten Stadtfeld, Buckau und Ottersleben, den die Landeshauptstadt Magdeburg nicht allein zu verantworten hat.

Übersicht ausgewählter Schulsanierungen
(Anlage 16, lfd. Nr. 5 – 11) der Investitionsprioritätenliste 2020-2023 - Anlage 4 der vorliegenden DS):

- in EUR -

Investitions- maßnahme	2020		2021		2022		2023	
	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Einz.	Ausz.
I144140002 Sanie- rung Sek. „J.-W. von Goethe“	565.500	2.175.000	625.800	2.407.000	75.900	200.000	0	0
I154140005 Sanie- rung „Editha- Gymnasium Lo- renzweg“	1.056.200	8.405.000	0	0	0	0	0	0
I154140006 FÖSK „Ersatzneubau Roggengrund“	1.085.800	221.200	0	0	0	0	0	0
I154140010 allg. und energ. Sanie- rung Gem./ Sek. „Ernst-Wille“	237.800	2.296.400	0	0	0	0	0	0
I154140011 Sanie- rung BbS „Her- mann Beims“	657.900	3.650.000	0	0	0	0	0	0
I154140012 allg. und energ. Sanie- rung GS „Diesdorf“	106.000	3.125.000	0	0	0	0	0	0
I164140002 Sanie- rung GS „Am Flie- derhof“	1.470.000	3.190.000	1.640.000	3.480.000	354.500	839.000	0	0
Summe	<u>5.179.200</u>	<u>23.062.600</u>	<u>2.265.800</u>	<u>5.887.000</u>	<u>430.400</u>	<u>1.039.000</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Städtebaufördermittel wurden mit dem Haushaltsplan 2020 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 7.714.600 EUR eingestellt, dagegen stehen Investitionsmaßnahmen mit einem Auszahlungsansatz in Höhe von 13.119.800 EUR (siehe Anlagen 8, 12 und 13 der Investitionsprioritätenliste 2020 - 2023 - Anlage 4 dieser DS).

Für die Sanierung und den Ersatzneubau von Brücken wurden Mittel in Höhe von 27.589.000 EUR im Haushaltsplan 2020 für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt (siehe Hauptliste, lfd. Nr. 7, 10, 17, 35, 43 der Investitionsprioritätenliste 2020 bis 2023 - Anlage 4 dieser DS).

Neben den o. g. Kindertageseinrichtungen und Schulneubauten bzw. Schulsanierungen wurden folgende Investitionsmaßnahmen der LH MD neu mit dem Haushaltsplan 2020 veranschlagt, die unabweisbar sind und/oder mindestens einen 70-prozentigen Fördermittelanteil bzw. einen

(Grundsatz-) Beschluss des Stadtrates aufweisen.

Einige neue Investitionsmaßnahmen für die Haushaltsplanung 2020:

- in EUR -

Bezeichnung der Investitionsmaßnahme	Auszahlungsansätze			
	2020	2021	2022	2023
„I101131006 – Hochwassernachsorge/Ostelbien“	2.000.000	2.000.000	437.900	0
„I194140012 – Sanierung Schule des 2. Bildungsweges, Brandenburger Str. 8“	250.000	525.000	1.355.000	295.000
„I202001001 – Investitionsmaßnahmen im Elbauenpark“	5.571.100	4.231.700	1.799.400	0
„I21414003 bis I224140002 - Ausstattung diverser Schulen (s. Hauptliste lfd. Nr. 44-49)“	0	1.600.000	1.900.000	600.000
„I204140001 bis I234140001 – Ausstattung diverser Schulen (s. Anlage 4 lfd. Nr. 3–12)	750.000	900.000	750.000	400.000
„I204140007 – Neuausstattung Fachkabinett Physik, Sportgymnasium “	130.000	0	0	0
„I201137001 – (Brandschutz) Hubrettungsfahrzeug“	00	0	150.000	550.000
„I201137001 – (Brandschutz) Wechselladerfahrzeug“	150.000	350.000	0	0
„I201137005 – (Brandschutz) Schlauchwaschanlage“	200.000	0	0	0
„I201137006 – (Katastrophenschutz) Löschfahrzeug Vegetationsbrandbekämpfung“	0	360.000	0	0
„I205151001 – Kita Struvestraße – Gestaltung des Außen- geländes“	100.000	0	0	0
„I206166001 – Egelner Straße“	181.000	0	500.000	405.000
„I206166004 – 2. Nord-Süd-Verbindung, 4. BA Damasch- keplatz – Neustädter Feld“	572.800	572.800	0	0
„I206166005 – Blindenleitsystem Willy-Brandt-Platz“	285.000	0	0	0
„I206166007 bis I206166012 – diverse Maßnahmen Er- schließungsgebiet Am Kirschberg	82.800	139.000	177.500	687.500
„I195151006 – Standortverlagerung Fan-Projekt Magde- burg 2. BA“	140.000	0	0	0
„I201132001 – Erweiterung Geschwindigkeits-messung (Fahrzeug, Messgerät)“	157.800	0	0	0
„I204141001 – Sicherung der Jehmlich Orgel in der KULF -Klosterkirche“	155.000	46.000	246.000	0
Summe	10.725.500	10.724.500	7.315.800	2.937.500

1.5.2.2 Verpflichtungsermächtigungen

Insgesamt wurden im Haushaltsplan 2020 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 230.588.500 EUR, davon für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 134.952.500 EUR, für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 71.007.100 EUR und für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 24.628.900 EUR angemeldet.

„Verpflichtungsermächtigungen sind vorgesehene Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen/Verträgen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (§ 100 Abs. 2 Nr. 3; § 107 KVG LSA)“.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, in welchem Teilhaushalt insgesamt für das Haushaltsjahr 2020 Verpflichtungsermächtigungen mit einer Kassenwirksamkeit in den Jahren 2021 bis 2023 angemeldet:

- in EUR -

	VE 2020 gesamt	für 2021	für 2022	für 2023
TH 0	0	0	0	0
TH 1	2.555.000	1.065.000	620.000	870.000
TH 2	6.400.000	4.150.000	1.422.300	827.700
TH 3	28.024.500	24.273.000	3.567.500	184.000
TH 4	72.347.700	40.577.700	20.825.000	10.945.000
TH 5	8.914.000	7.314.000	1.600.000	0
TH 6	112.347.300	57.572.800	42.972.300	11.802.200
TH 7	0	0	0	0
gesamt:	230.588.500	134.952.500	71.007.100	24.628.900

Durch diese Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 230.588.500 EUR hat sich die Landeshauptstadt Magdeburg schon zur Leistung von Auszahlungen in späteren Jahren verpflichtet, wodurch der Handlungsspielraum der Jahre 2021 bis 2023 um diese Beträge eingeengt ist.

1.5.3 Gesamteinschätzung der Finanzierungstätigkeit

Die Ein- und Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit der LH MD im Haushaltsjahr 2020 setzen sich wie folgt zusammen:

- in EUR -

Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten für Investitionen	48.348.000
Kreditneuaufnahme	48.348.000
Umschuldungen Darlehen	0
./ Auszahlungen für Tilgung von Krediten für Investitionen	19.937.666
Umschuldungen Darlehen	0
Tilgung langfristiger Darlehen	-7.099.666
Tilgung KP II-Darlehen	-203.800
Tilgung STARK II-Darlehen	-6.567.200
Tilgung KGE/MDCC-Arena	-3.081.300
Tilgung PPP	-2.985.700
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	28.410.334
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	183.200
./ Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0
= Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	183.200
= Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	28.593.534

Die Abbildung der Finanzierungstätigkeit ist ein Bestandteil des Finanzplanes und spiegelt die geplanten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen bzw. Umschuldungen, die geplanten Auszahlungen für Tilgungen von Kreditverbindlichkeiten der LH MD sowie der Gewährung und Rückzahlung von Ausleihungen wider.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind Kreditneuaufnahmen in Höhe von 48.348.000 EUR geplant. Umschuldungen finden im Jahr 2020 keine statt. Die Nettoneuverschuldung beträgt 28.410.334 EUR und liegt damit im Rahmen des Beschlusses zur Verschuldungsobergrenze in Höhe von 510 Mio. EUR. (Beschluss-Nr. 2001-057(VI)18).

Die geplanten Auszahlungen zur Tilgung von Krediten beruhen auf den vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen und den geplanten Tilgungsleistungen aus Kreditneuaufnahmen und setzen sich aus Tilgungen für langfristige Darlehen (ca. 7,1 Mio. EUR), Darlehen des Konjunkturpaketes II (ca. 0,20 Mio. EUR), STARK II-Darlehen (ca. 6,57 Mio. EUR), der Tilgung für die KGE-Darlehen innerhalb der Zone I und die MDCC-Arena (ca. 3,08 Mio. EUR) sowie der Tilgung der Kreditverbindlichkeiten der PPP-Projekte (ca. 2,99 Mio. EUR) zusammen.

Die geplanten Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven in Höhe von 183.200 EUR stellen die vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen gewährter Darlehen dar. Darlehensgewährungen sind im Haushaltsjahr 2020 nicht geplant.

STARK II

Das Förderprogramm „Sachsen-Anhalt STARK II“ ist ein Beitrag des Landes zum Schuldenabbau der Kommunen mit dem Ziel, langfristig finanzielle Freiräume durch nachhaltige Entlastung beim Schuldendienst zu schaffen und die Wiederherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit zu sichern.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt bot in den Jahren 2010 bis 2015 im Auftrage des Landes Sachsen-Anhalt das zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm STARK II an. Unterstützt wird das Programm u.a. durch die günstigen Refinanzierungsmittel der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt löste im Rahmen des Förderprogrammes bei den jeweiligen Kreditinstituten die Darlehen in Höhe der Restschuld ab und gewährt der Kommune entsprechende Annuitätendarlehen für die um 30 % minimierten Restdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Die LH MD hat sich mit der Teilnahme an dem STARK II-Programm verpflichtet, Haushaltskennziffernkorridore einzuhalten. Sollten die Grenzwerte überschritten werden, führt dies zu Sanktionen durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das Dezernat für Finanzen und Vermögen schätzt die investive Neuverschuldung insofern ein, dass mit dem beschlossenen Bauvolumen der Pro-Kopf-Verschuldungsgrenzwert und die absolute Verschuldungsobergrenze in Höhe von 510 Mio. EUR, welche am 16.08.2018 vom Stadtrat beschlossen wurde, nicht überschritten wird.

Die Darlehensvergabe erfolgte zu einem verbilligten Zinssatz, der zu jeder Ablösung/Umschuldung entsprechend der Marktlage festgesetzt wird. Die Zinssätze schwankten je nach Marktlage zwischen 1,9 % und zuletzt 1,3 %. Die Ablösungen erstreckten sich über einen Zeitraum von 2010 bis 2015. Die Rückzahlungsphase endet im Jahr 2025.

Insgesamt wurden Darlehen in Höhe von 91,1 Mio. EUR über das Teilentschuldungsprogramm STARK II umgeschuldet. Der 30 % Tilgungszuschuss beläuft sich auf 27,3 Mio. EUR, sodass die verbleibende Restschuld insgesamt 63,8 Mio. EUR beträgt. Zum Stichtag 01.01.2020 belaufen sich die Kreditverbindlichkeiten aus dem STARK II-Programm auf 21,0 Mio. EUR. Die Planung unterstellt die vollständige Tilgung dieser Verbindlichkeiten im Jahr 2025.

Entwicklungsmaßnahme Magdeburg – Rothensee

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht der Entwicklungsmaßnahme Rothensee mit Stand vom 31.12.2018 wurde am 13.06.2019 vom Stadtrat bestätigt. Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Genehmigung vom 26.06.2017 den bestehenden Kreditrahmen für die Entwicklungsmaßnahme, der auf 89,6 Mio. EUR festgesetzt war, erneut bestätigt und mit einer Befristung bis zum 30.06.2021 genehmigt.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“ wird in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt mit 1 EUR Vermögen in der Eröffnungsbilanz der Stadt ausgewiesen. Das in der Entwicklungsmaßnahme verwaltete Vermögen wird als Treuhandvermögen beim Entwicklungsträger, der KGE Kommunalgrund Grundstücksbeschaffungs- und erschließungs- GmbH, bilanziert.

Eine Veranschlagung der Fördermittel erfolgt im Ergebnishaushalt der Stadt. Das bisher in Anspruch genommene Förderprogramm "Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen" wurde seit der Einführung des Städtebauförderungsgesetzes im Jahr 1971 bis zum Jahr 2012 durchgeführt. Förderanträge für das Programm sind seit dem 01.01.2013 nicht mehr möglich. Für einzelne Maßnahmen werden jetzt Mittel aus dem operationellen Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und der GRW Infrastruktur-förderung Gemeinschaftsaufgabe zur "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" beantragt.

Die Stadt leistet einen Konsolidierungsbeitrag zum Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) in Höhe von 2,475 Mio. EUR für das Jahr 2019. Für das Jahr 2020 ist ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2,460 Mio. EUR geplant. Für den 31.12.2019 können folgende Werte prognostiziert werden, die letztlich in das Planungsjahr 2020 einfließen: langfristige Kreditverbindlichkeiten mit einem voraussichtlichen Anfangsbestand per 01.01.2020 in Höhe von 42,409 Mio. EUR und Rückstellungen mit einem voraussichtlichen Anfangsbestand per 01.01.2020 in Höhe von 37,827 Mio. EUR. Diese Werte können sich in Abhängigkeit der tatsächlichen Entwicklung des Jahres 2019 ändern und entsprechend den Verlauf 2020 beeinflussen.

Im Jahr 2019 konnten bereits Kaufverträge über eine Fläche von ca. 29 ha beurkundet werden. Darüber hinaus wurde ein Optionsvertrag für eine 12,4 ha große Parzelle abgeschlossen. Kurz vor Beurkundung steht noch ein Verkauf von ca. 5 ha Fläche. Damit wären bis auf Restflächen die erschlossenen Grundstücke im ILC verkauft. Umso dringender ist daher die Aktivierung von Flächenreserven im ILC. Darunter ist ein Rückerwerb, der ehemals von der Deutschen Bahn AG gekauften Fläche für das KV Terminal (kombinierter Verkehr) sowie die infrastrukturelle Erschließung einer nördlich der Metritze liegenden Fläche zu verstehen, die ohne die verkehrliche und medienseitige Erschließung nicht besiedelbar sind. Diese Areale können jedoch nicht ansatzweise langfristig den Bedarf an Ansiedlungsflächen decken. Daher wurde nunmehr aktiv in die Planung, Entwicklung und Erschließung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes (Eulenberg) eingestiegen.

Im Wissenschaftshafen wird ein ehemaliges, in weiten Teilen brachliegendes Hafengebiet vollständig umgestaltet. Entstehen soll ein urbanes Quartier als Zentrum der Forschung und Entwicklung.

Im Rahmen des Projektes „Elbarkaden“ wurden die Umbauarbeiten am Speicher A bereits beendet und am Speicher B entsprechend der Planungen begonnen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen in diesem Bereich, soll eine Verbindung zwischen der Otto-von-Guericke-Universität, den wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Wissenschaftshafen geschaffen werden.

Durch die sichtbaren Bautätigkeiten in Bereich resultieren vermehrte Nachfragen nach Grundstücken von Interessenten aus allen Bereichen. Allerdings ist der Wissenschaftshafen noch nicht vollständig zeitgemäß erschlossen, teilweise fehlt die komplette Erschließung sowie die Medienanbindung, was die Vermarktung großer Teile im nördlichen Bereich derzeit unmöglich macht. Um den potentiellen Investoren adäquate Flächen anbieten zu können, ist die weitere Erschließung des Wissenschaftshafens zwingend fortzuführen.

Weiterhin sind brachliegende ehemalige Gewerbeflächen, die künftig der Erholung dienen sollen, zu renaturieren und neu zu gestalten. Das vorhandene Hafenbecken müsste ebenfalls dringend baulich saniert werden.

1.6 Sonderposten und Abschreibungen

Die Veranschlagung von bilanziellen Abschreibungen als Aufwand ist - ebenso wie die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen - ein Aspekt, in dem sich die kommunale Doppik sehr deutlich vom kameral geprägten Haushaltsrecht unterscheidet und im Vergleich zur Kameralistik eine höhere Transparenz schafft.

So unterliegen abnutzbare Vermögensgegenstände grundsätzlich einer zeitlich begrenzten Nutzungsdauer. Der Wert dieser Vermögensgegenstände mindert sich durch Gebrauch, natürlichen Verschleiß, technischen Fortschritt und außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderungen (Werteverzehr) müssen in Form einer Abschreibung erfasst werden und stellen einen Aufwand im Ergebnishaushalt dar. Die Abschreibungen sind, soweit die Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögens (anteilig) durch Mittel Dritter (EU, Bund, Land, Spenden etc.) finanziert wurde, in prozentual gleichen Raten den Erträgen aus der Auflösung der gebildeten Sonderposten gegenüberzustellen.

Sollen zukünftige Generationen über die erforderlichen Mittel für die Ersatzbeschaffung eines verbrauchten (d. h. eines abgeschriebenen) Vermögensgegenstandes verfügen, muss bereits jetzt gewährleistet sein, dass der verbleibende Saldo zwischen Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten der Investitionszuschüsse vollständig durch entsprechende Ergebnisüberschüsse innerhalb des Nutzungszeitraums erwirtschaftet und angespart wird. Daraus resultiert schließlich die Kraft für die so genannte Innenfinanzierung von Ersatzinvestitionen.

Die LH MD hat im Haushaltsplan 2020 entsprechende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 34.742.826 EUR veranschlagt. Diesen Erträgen stehen die durch den Werteverzehr des Anlagevermögens verursachten Abschreibungen in Höhe von 53.450.500 EUR gegenüber.

In den laufenden Planansätzen und den Planansätzen der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Zuschüsse in das Anlagevermögen wurden bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen die geplanten (sprich die voraussichtlichen) Inbetriebnahme-Zeitpunkte berücksichtigt. Da der geplante Bauverlauf einer Investitionsmaßnahme jedoch in der Regel nicht dem tatsächlichen Bauverlauf entspricht, kann sich hieraus ggf. eine entsprechende Ungenauigkeit in der Planung der Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten ergeben.

Diese Ungenauigkeit, vor allem in der mittelfristigen Ergebnisplanung, wird im Zuge der rollierenden (jährlich anzupassenden) Haushaltsplanung für das Haushaltsplanjahr 2020 bzw. die entsprechenden Folgejahre jeweils periodisch neu bewertet.

Übersicht über die voraussichtliche Sonderpostenauflösung:

- in EUR -

Teilhaushalt	2020	2021	2022	2023
<i>Bereich OB – TH 0:</i>	0	0	0	0
<i>Dezernat 1 – TH 1:</i>	176.691	181.993	190.439	193.954
<i>Dezernat 2 – TH 2:</i>	99.279	102.258	107.003	108.979
<i>Dezernat 3 – TH 3:</i>	18.448	19.002	19.883	20.250
<i>Dezernat 4 – TH 4:</i>	3.383.578	3.485.116	3.646.849	3.714.165
<i>Dezernat 5 – TH 5:</i>	905.084	932.245	975.507	993.514
<i>Dezernat 6 – TH 6:</i>	11.486.880	11.831.590	12.380.656	12.609.187
<i>Dezernat 2 – TH 7:</i>	18.672.866	19.233.221	20.125.772	20.497.269
Insgesamt (DKSOP):	34.742.826	35.785.425	37.446.109	38.137.318

Übersicht über die Abschreibung für Abnutzung (Afa) pro Teilhaushalt:

- in EUR -

Teilhaushalt	2020	2021	2022	2023
<i>Bereich OB – TH 0:</i>	391.860	403.620	431.881	430.146
<i>Dezernat 1 – TH 1:</i>	3.402.905	3.505.023	3.750.443	3.735.380
<i>Dezernat 2 – TH 2:</i>	555.335	572.000	612.051	609.593
<i>Dezernat 3 – TH 3:</i>	284.519	293.057	313.577	312.318
<i>Dezernat 4 – TH 4:</i>	19.586.930	20.174.716	21.587.344	21.500.641
<i>Dezernat 5 – TH 5:</i>	5.511.654	5.677.053	6.074.559	6.050.161
<i>Dezernat 6 – TH 6:</i>	23.717.297	24.429.031	26.139.545	26.034.558
Insgesamt (DKAFA):	53.450.500	55.054.500	58.909.400	58.672.797

Die LH MD muss im Rahmen der Investitionsplanung bestrebt sein, einen Erhalt der Vermögenswerte durch entsprechende Ersatzinvestitionen zu gewährleisten. Gleichzeitig muss sie die durch die Investitionsentscheidungen der Vergangenheit und der Zukunft entstehenden Abschreibungen, die zu Ergebnisbelastungen für die Folgejahre führen, erwirtschaften.

Die aus den Investitionsentscheidungen resultierenden Folgekosten in Form der Abschreibungen und der Erhaltungsaufwendungen müssen in der Planungsphase im Rahmen des Ergebnisplanes durch entsprechende Mehrerträge oder Minderaufwendungen an anderer Stelle berücksichtigt werden.

Nur wenn die Landeshauptstadt Magdeburg in der Lage ist, ihren Eigenanteil für die zukünftige Refinanzierung des Vermögens und zukünftige Ersatzinvestitionen durch entsprechende Ergebnisüberschüsse zu erwirtschaften, kann dem Vermögens- und Eigenkapitalverzehr auf lange Sicht entgegengewirkt werden. Gleichzeitig muss jedoch über das FAG LSA gesichert sein, dass die Ergebnisüberschüsse der Kommunen, die im Rahmen der Doppik von den Kommunen zur Refinanzierung der zukünftigen Ersatzinvestitionen angespart werden müssen, nicht zu einer Verringerung des kommunalen Finanzausgleiches und damit zu einer Konsolidierung des Landes auf Kosten der Kommunen führen.

1.7 Verbindlichkeiten

Die KomHVO LSA sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 3 eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten per 01.01.2020 vor, die dem Haushaltsplan beizufügen ist. Die Übersicht der Verbindlichkeiten dient der Einschätzung der Verbindlichkeiten zu Beginn des Haushaltsjahres. (siehe hierzu Anlage 7)

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Punkt 2 der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten detailliert dargestellt. Die Gliederung erfolgte in Kreditverbindlichkeiten aus dem Konjunkturpaket II, Kreditverbindlichkeiten aus dem Teilentschuldungsprogramm STARK II, Kreditverbindlichkeiten aus dem Förderprogramm Stark III, Krediten vom privaten Kreditmarkt und den Verbindlichkeiten aus den PPP-Projekten.

Die Kreditverbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität werden unter Punkt 3 dieser Übersicht ausgewiesen und gliedern sich in Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber dem Sondervermögen (Eigenbetriebe).

Punkt 4 zeigt die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (kreditähnliche Rechtsgeschäfte). Diese sind in Leasinggeschäfte und sonstige Verbindlichkeiten gegliedert. Unter Punkt 4 sind sowohl die Verbindlichkeiten aus der Forderungsverein-

barung zur MDCC-Arena mit der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg als auch die Restdarlehen der Zone I des Treuhandvermögens der Entwicklungsmaßnahme Rothensee ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten werden in den Punkten 5 bis 7 dargestellt.

Zusammengefasst tilgt die LH MD langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 19.937.666 EUR im Jahr 2020. Demgegenüber stehen geplante Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 48.348.000 EUR, was zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 28.410.334 EUR führt.

Vom Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz am 01.01.2010 entwickelten sich die langfristigen Verbindlichkeiten (zusammengesetzt aus „Krediten vom privaten Kapitalmarkt“, der Darlehen des „Konjunkturpaketes II“ und der Kredite aus dem Teilentschuldungsprogramm „STARK II“ sowie der Kreditaufnahmen aus dem Förderprogramm „STARK III“) von 182.197.527,72 EUR am 01.01.2010 auf voraussichtlich 108.892.686,54 EUR am 31.12.2019.

Dieser im Vergleich zu den Vorjahren gestiegene Schuldenstand resultiert daraus, dass nach der langfristigen Konsolidierung in den Jahren 2018 und 2019 wieder erhöhte Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten erfolgt sind, die zur Neuverschuldung führten. Für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 sind weitere Kreditaufnahmen vorgesehen.

Die geplante Kreditaufnahme des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 48.348.000 EUR wird dazu führen, dass dringend benötigte Investitionen getätigt werden und einem Eigenkapitalverzehr, welcher langfristig durch unterlassene Investitionen resultieren würde, entgegengewirkt werden kann.

Aus dem STARK II-Programm muss die LH MD eine jährliche Tilgung von 10 % erwirtschaften, um die Restverbindlichkeiten in 10 Jahren, wie vom Land gefordert, zu tilgen. Dies allein macht eine Tilgungsleistung von 6.567.200 EUR aus und belastet den Finanzhaushalt überproportional.

Der Anteil der Tilgung für langfristige Darlehen beträgt im Haushaltsjahr 2020 7.099.666 EUR, der für die Darlehen des Konjunkturpaketes II 203.800 EUR. Die Verbindlichkeiten aus den PPP-Projekten werden mit 2.985.700 EUR, die Verbindlichkeiten aus KGE und MDCC-Arena werden mit 3.081.300 EUR getilgt.

2 Haushaltskonsolidierung und Ausblick

2.1 Haushaltskonsolidierung

Mit dem Planentwurf zur Haushaltssatzung 2020 ist es der Landeshauptstadt Magdeburg wieder gelungen, wie in den Jahren 2012 bis 2014 sowie 2017 bis 2019, einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorzulegen. Damit wird der nachfolgend aufgeführten Bedingung des § 98 Abs. 3 KVG LSA „Allgemeine Haushaltsgrundsätze“ Genüge geleistet mit der Folge, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept gem. § 100 Abs. 3 KVG LSA nicht notwendig ist.

Gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 tritt § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KomHVO LSA erst am 1. Januar 2023 in Kraft, so dass dem Gesetzgeber theoretisch noch Zeit bleibt, das Verhältnis zwischen Ausgleichszielen im Ergebnishaushalt einerseits und Finanzhaushalt andererseits klären zu können.

Mit der Neufassung des § 100 KVG LSA sind die Pflichten zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes erheblich ausgeweitet worden. Gemäß Abs. 4 ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 zwar erreicht, aber gemäß § 98 Abs. 5 Satz 2 KomHVO LSA überschuldet ist; gemäß Abs. 5 ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zah-

lungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Die KomHVO LSA ist der Neufassung des KVG noch nicht angepasst und verweist weiter nur auf den (nun geänderten) § 98 Abs. 3 KomHVO LSA. Die diesbezügliche Bedingung wird mittels § 8 Abs. 3 KomHVO LSA auf die mittelfristige Ergebnisplanung ausgeweitet:

Weil die mittelfristige Ergebnisplanung ausgeglichen ist, wird das in § 100 Abs. 3 KVG LSA formulierte Ziel, „die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen“, mit der vorliegenden Planung erreicht. Auch den oben erwähnten Bedingungen des § 100 Abs. 4 und 5 KVG LSA wird entsprochen, so dass kein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist.

Mit der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wurde die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2017 bis 2021 auf 1.628 Mio. EUR festgeschrieben. Damit ist einerseits eine gewisse Planungssicherheit bezüglich des FAG erreicht worden, notwendige Anpassungen vor dem Hintergrund sich ändernder Bundes- und Landesgesetze werden faktisch aber erschwert.

Mit der Evaluation nach § 2 Abs. 3 FAG hat sich die Landesregierung ohne Mitwirkung und gegen den Protest der kommunalen Spitzenverbände selbst bescheinigt, dass „die den Kommunen jährlich zustehende Finanzausgleichsmasse in Höhe von 1.628 Mio. € ... grundsätzlich eine ausreichende finanzielle Unterstützung des Landes für die Erfüllung aller kommunalen Aufgaben“ darstelle. „Weder im Hinblick auf die Höhe der Finanzausweisungen insgesamt, noch im Hinblick auf die Verteilung innerhalb der kommunalen Familie“ sei „gegenwärtig eine Anpassung des FAG erforderlich. Vielmehr ist die Situation der kommunalen Haushalte zu beobachten. Für die Weiterentwicklung des Gesetzes soll eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände gebildet werden.“

In den bisherigen Sitzungen der Arbeitsgruppe sind die für die Kommunen essentiellen Themen nicht behandelt worden. Vielmehr scheint sich abzuzeichnen, dass das Land wie in den Jahren bis 2016 den Kommunen die Bundesentlastung vorenthalten will und auch bis zumindest 2021 nicht bereit ist, über notwendige Strukturanpassungen der FAG-Masse zu diskutieren. Daher kann der auch mittelfristige Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren nur durch eine strikte Fortsetzung des bisherigen konsequenten Konsolidierungskurses der Landeshauptstadt Magdeburg gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang muss auf die derzeitige Situation der prognostizierten Steuereinnahmen (I0144/19) eingegangen werden. Es werden in den Jahren 2019 bis 2022 Steuermindereinnahmen von ca. 35 Mio. EUR für die LH MD zu erwarten sein. Hier ist der Gesetzgeber gefordert über das FAG entsprechend gegenzusteuern, um sicherzustellen, dass die Landeshauptstadt Magdeburg ihre Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.

Es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass sich der bereits erreichte Konsolidierungserfolg nicht durch eine einseitige Konzentration auf sogenannte „freiwillige Aufgaben“ hat erreichen lassen, sondern, dass das gesamte Aufgabenspektrum der LH MD permanent einer Prüfung auf Effizienz unterzogen wird.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zeigt trotz aller Konsolidierungsanstrengungen somit dennoch ihre selbstbewusste Bereitschaft, einen großen Beitrag für eine auch auf das gesamte Land Sachsen-Anhalt ausstrahlende oberzentrale Funktion der Landeshauptstadt Magdeburg aus eigener Kraft zu leisten. Die entsprechenden Aufgaben fallen zu einem guten Teil in den Bereich der sogenannten „freiwilligen Leistungen“, sind aber unabdingbar für die Oberzentrumsfunktion einer Landeshauptstadt.

Letztendlich enthält der gegenwärtige Haushaltsplan Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 79,2 Mio. EUR, die durch die seit dem Jahr 2003 beschlossenen 171 Konsolidierungsmaßnahmen erreicht wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über den gesamten Konsolidierungserfolg der vergangenen Jahre. Es muss betont werden, dass in der Tabelle nur die durch den Stadtrat explizit beschlossenen HKK-Maßnahmen abgerechnet werden. Die Einsparungen, die ab dem Jahr 2012 veranlasst wurden, finden hier keinen Niederschlag.

Entwicklung des Ist-Einsparpotentials bei den HKK-Maßnahmen 1 – 171

- in EUR -

Jahr	Jahresscheiben	kumulativ
	IST	
2003	6.663.094	6.663.094
2004	23.792.353	30.455.447
2005	43.289.074	73.744.521
2006	47.695.207	121.439.728
2007	60.355.309	181.795.037
2008	75.325.126	257.120.163
2009	74.441.301	331.561.464
2010	76.738.930	408.300.394
2011	78.804.003	487.104.397
2012	78.412.570	565.516.968
2013	78.866.988	644.383.956
ab 2014 bis 2018	je 79.232.931	1.040.548.712

2.2 Ausblick

Die kommunalen Aufgaben und Ziele der Landeshauptstadt Magdeburg sind und bleiben eine große Herausforderung – auch vor dem Hintergrund sich ändernder Anforderungen für den künftigen Haushaltsausgleich. Eine entsprechend ausreichende Finanzausstattung gemäß unserer Verfassung und Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist somit unumgänglich. Die künftigen Jahre werden zunehmend durch stärkere Ausgaben und Aufwendungen im sozialen, kulturellen und investiven Bereich sowie mäßig steigende Einzahlungen und Erträge geprägt sein. Für eine auskömmliche Finanzierung der Kommunen ist daher auch das Land gefordert.

Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht hier eine kommunale Eigenverantwortung und stärkt sukzessive ihre Finanzkraft durch eine stetige Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Magdeburg und Prozessoptimierungen sowie durch verstetigte Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

Die Beherrschung steigender Aufwendungen insbesondere im sozialen Bereich und die Umsetzung notwendiger Investitionen sind die Prioritäten der Gegenwart und Zukunft.

Der soziale Etat bedeutet schon heute ca. die Hälfte des Gesamthaushaltes der LH MD und betrifft insbesondere die Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs auf einen Kita- bzw. Krippen- und Hortplatz, die Absicherung der Kosten der Unterkunft und die Hilfen zur Erziehung. Die nach Magdeburg zugewiesenen Flüchtlinge sind weiterhin rückläufig, dennoch bleiben die Aufnahme und insbesondere die Integration eine Herausforderung für die nächsten Jahre, die sich entsprechend auf den Haushalt auswirken.

Die Umsetzung des gesetzlichen Ganztagsanspruchs auf einen Kita- bzw. Krippen- und Hortplatz erfordert eine entsprechende Infrastruktur bei den Kommunen. Sowohl die steigende Anzahl von Plätzen für die Kinderbetreuung als auch die nicht mithaltende Anpassung der Zahlung des Landes gem. § 3 Abs. 3 KiFöG (Anspruch auf Kinderbetreuung bis zu acht Stunden) führen zu steigenden Eigenanteilen seitens der LH MD. Wird es zu keiner Anpassung der Zahlung des Landes

an die „realen Verhältnisse“ der Kita-Landschaft kommen, wird der Eigenanteil in den nächsten Jahren weiter steigen und im Jahr 2020 bereits bei 55,6 Mio. EUR liegen und bis zum Jahr 2023 auf knapp 60 Mio. EUR steigen. Inwieweit die ausstehende Novellierung des KiFöG bis zum Jahr 2023 greift, bleibt abzuwarten und prägt die Erwartungshaltung der LH MD nach Entlastungen für den städtischen Haushalt.

Die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen – trotz rückläufiger Zuweisungen – bleibt weiterhin eine große Herausforderung für den Bund, die Länder und die Kommunen. Dieser Verantwortung stellt sich die LH MD. Die „Kosten“ können eine Investition in die Zukunft Magdeburgs sein. Aber auch hier sieht die LH MD Bund und Land in der Verantwortung. Allein kann die Landeshauptstadt Magdeburg diese Aufgabe finanziell nicht stemmen, hier insbesondere im investiven Bereich beim Bau neuer Schulen und anderer Einrichtungen (Kita, KJFE).

Die Haushaltsplanung für 2020 ff. spiegelt die Bewerbung um die Kulturhauptstadt 2025 wider. Diese Bewerbung ist kulturell das bedeutendste Vorhaben bis 2025 und ist Ausdruck unseres Selbstbewusstseins, die historische Bedeutung Magdeburgs in der Geschichte Europas in die Gegenwart zu projizieren. Aber kein Ziel ohne Startlinie. Und so werden bereits in 2020 bis 2023 insgesamt ca. 5,4 Mio. EUR an Aufwendungen für die Bewerbung eingeplant. Die kommenden Jahre werden darüber hinaus von zahlreichen kulturellen Projekten und Einzelmaßnahmen im Rahmen der Bewerbung und dem Erleben einer Kulturhauptstadt geprägt sein.

Neben diesen Aufwendungen sind notwendige Investitionen in die Schul- und Kita- sowie Kulturlandschaft, in die Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee, in den Neubau der Brücken über die Zollelbe und Alte Elbe sowie in die Instandsetzung der neuen Strombrücke, Sanierung der Stadthalle und Hyparschale, Reaktivierung des Industriefahrs, Umbau der MDCC-Arena und in Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen zu berücksichtigen.

Ab dem Jahr 2023 wird die Änderung des § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA in Kraft treten. Dementsprechend muss der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen finanzieren.

Die bereits erwähnten und bezifferbaren sowie die noch zu erwartenden Risiken haben die Aufstellung des Haushaltsplanes 2020 und die mittelfristige Finanzplanung nicht einfach gestaltet, insbesondere vor dem Hintergrund stetig steigender Baukosten und einer sich mittelfristig abschwächenden Konjunktur.

Dies wird uns in der Haushaltsdurchführung alles abverlangen. Nur mit einem diszipliniertem Ausgabeverhalten entsprechend des Kommunalverfassungsgesetzes – sparsam und wirtschaftlich – und eine ausreichende und nachhaltige Finanzierung des Landes werden wir das geplante Ergebnis erreichen können.

3 Entwicklung der Kassenlage 2019 und 2020

Im Haushaltsjahr 2019 war es bisher grundsätzlich notwendig, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (nachfolgend Liquiditätskredite genannt) bei Kreditinstituten und aus dem Sondervermögen der städtischen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Magdeburg aufzunehmen.

Zur anteiligen Deckung des Liquiditätsbedarfes wurden in diesem Haushaltsjahr überwiegend Overnight-Liquiditätskredite aufgenommen. Dies erfolgte hinsichtlich des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die höchste Inanspruchnahme im laufenden Jahr 2019 erfolgte bisher am 31.07.2019 in Höhe von insgesamt 98,64 Mio. EUR.

Die Einhaltung der genehmigungsfreien Liquiditätskreditobergrenze gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 139,49 Mio. EUR war jederzeit gewährleistet. Damit wird dem § 110 (2) KVG LSA entsprochen.

Auch in 2020 wird aus heutiger Sicht die Liquiditätskreditobergrenze in Höhe von 137,6 Mio. EUR (20 % der Einzahlungen aus der Verwaltungstätigkeit) eingehalten werden.

Anlagen:

- Anlage 1 Haushaltssatzung 2020
- Anlage 2 Gesamtergebnisplan 2020
- Anlage 3 Gesamtfinanzplan 2020
- Anlage 4 Investitionsprioritätenliste 2020 - 2023
- Anlage 5 Übersicht Zuwendungen an Fraktionen 2020
- Anlage 6 Übersicht voraussichtlicher Stand der Rücklagen 2020
- Anlage 7 Übersicht Verbindlichkeiten 2020
- Anlage 8 Übersicht Budgets und Deckungskreise 2020
- Anlage 9 Mittelfristige Planung 2020 – 2023
- Anlage 10 Haushaltsplan 2020 (Zahlenmaterial)
- Anlage 11 Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften
- Anlage 12 Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der städtischen Eigenbetriebe
- Anlage 13 Stellenplan 2020
- Anlage 14 Übersicht Verpflichtungsermächtigungen 2020
- Anlage 15 Übersicht über die Investitionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendbereich 2020